

WICHTIG

Zur Information

Der Vorsorgeauftrag ist gültig,

- *wenn er vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin selbst von Anfang bis Ende eigenhändig geschrieben wird, einschliesslich Tag, Monat und Jahr der Ausstellung sowie der Unterschrift (Art. 361 Abs. 1 und 2 ZGB i.V.m. Art. 505 Abs. 1 ZGB).*
- *Der Vorsorgeauftrag ist somit nicht gültig, wenn nur dieser Entwurf datiert und unterzeichnet wird!*

ODER:

- *wenn er notariell beglaubigt wird (Art. 361 Abs. 1 ZGB).*

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden. Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Zürich bei der KESB am Wohnsitz hinterlegt sowie dessen Errichtung und Hinterlegungsort beim Zivilstandsamt in einer zentralen Datenbank registriert werden. Die KESB erhebt für die Hinterlegung eine einmalige Gebühr von Fr. 150.-.

Vorsorgeauftrag

Ich, [Vorname, Nachname], geb. [Datum], Bürger/in von [Ort], wohnhaft [Strasse], [PLZ, Ort], ("der/die Auftraggeber/in") erkläre für den Fall meiner Urteilsunfähigkeit was folgt:

1. Ich beauftrage in der Reihenfolge der unteren Aufzählung nacheinander und damit je einzeln folgende Personen (nachfolgend "die Beauftragten") mit meiner Personen- und Vermögenssorge sowie der damit zusammenhängenden Vertretung im Rechtsverkehr:
 - a. Meine/n Sohn/Tochter/Ehemann/Ehefrau [Vorname, Nachname], geb. [Datum], von [Heimatort], wohnhaft [Strasse], [PLZ, Ort]
 - b. [Person X], geb. [Datum], von [Heimatort], wohnhaft [Strasse], [PLZ, Ort]
 - c. Etc.
2. Der Vorsorgeauftrag und die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr gilt in jeder Beziehung umfassend. Ich entbinde sämtliche einer Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber den Beauftragten vom Berufs- und Amtsgeheimnis. Insbesondere beinhaltet der Auftrag Folgendes:

- a. Veranlassung aller für meine Gesundheit notwendigen Massnahmen und Wahrnehmung der damit zusammenhängenden Rechte.
 - b. Sicherstellung eines geordneten Alltags.
 - c. Entgegennahme, Öffnen und Bearbeiten sämtlicher für den Auftraggeber/die Auftraggeberin bestimmten Post- und weiteren Zusendungen.
 - d. Wahrung meiner finanziellen Interessen, Verwaltung meines gesamten Vermögens, Verfügungen darüber und Treffen sämtlicher damit zusammenhängenden Massnahmen. Die bisherigen Bankverbindungen sind dabei möglichst beizubehalten. Die Vorgaben der VBVV (Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft) müssen dabei ausdrücklich nicht berücksichtigt werden.
 - e. Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum und Veranlassung der entsprechenden Einschreibung im Grundbuch.
 - f. Sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Prozesshandlungen.
 - g. Die Beauftragten dürfen keine Vermögenswerte des Auftraggebers/der Auftraggeberin unentgeltlich veräussern, mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken oder Zuwendungen zur Erfüllung einer sittlichen Pflicht.
 - h. Die Beauftragten sind unbeschränkt zum Beizug von Substituten und Hilfspersonen befugt, haften aber für deren Verhalten nach Art. 101 OR und Art. 55 OR.
 - i. Die Beauftragten sind berechtigt, im Bereich der Wertschriften- und Grundstückverwaltung Substitutionsvollmachten zu erteilen. Gleiches gilt bei der Vertretung des Auftraggebers/der Auftraggeberin vor Behörden, Gerichten, privaten Institutionen, Versicherungen und Sozialleistungsträgern. In den übrigen Bereichen der Vermögenssorge sind sie dazu nicht berechtigt.
 - j. **Löschen wenn nicht benötigt:**
Die mit der Vermögenssorge Beauftragten haben, sobald die Erwachsenenschutzbehörde die Wirksamkeit dieses Vorsorgeauftrages festgestellt hat, über das im Zeitpunkt der Annahme des Vorsorgeauftrages vorhandene Vermögen des Auftragsgebers/der Auftraggeberin unverzüglich ein Inventar aufzunehmen, dessen Inhalt sich nach Art. 405 Abs. 2 ZGB bestimmt.
3. Patientenverfügungen des Auftragsgebers/der Auftraggeberin gehen dem vorliegenden Vorsorgeauftrag vor. Die Beauftragten dürfen nichts unternehmen, was Patientenverfügungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin widersprechen könnte. Sie sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit auch allfällige separate Patientenverfügungen strikt beachtet werden.
 4. Die Beauftragten sind verpflichtet, den Auftraggeber/die Auftraggeberin vor seinen/ihren Entscheidungen soweit tunlich anzuhören, auf seine/ihre Meinung Rücksicht zu nehmen und seinen/ihren Willen gebührend zu achten. Der Auftraggeber/die Auftraggeberin soll auch nach Wirksamwerden des Vorsorgeauftrages sein/ihr Leben möglichst nach seinen/ihren Fähigkeiten und Wünschen selbst gestalten können.

5. Die Beauftragten haben für ihre Leistungen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Soweit sie im Rahmen dieses Vorsorgeauftrages Tätigkeiten ausüben, die sie regelmässig auch im Rahmen ihrer Berufstätigkeit für Dritte ausüben, bemisst sich die Entschädigung nach branchenüblichen Ansätzen. Soweit nicht branchenübliche Ansätze angewendet werden können, bemisst sich die Entschädigung nach den bei der Erwachsenenschutzbehörde üblichen Ansätzen für die Entschädigung von Beiständen.
6. Kann der Eintritt der Wirksamkeitsbedingungen nicht innert nützlicher Frist festgestellt werden und sind dringende Massnahmen zu treffen, die über die Befugnisse gemäss Art. 374 ZGB hinausgehen, so wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin, dass als Beauftragte im Sinne von Art. 392 ZGB die Beauftragten laut Ziffer 1 in der Reihenfolge ihrer Aufzählung bezeichnet werden. Ist zur Erledigung dringender Geschäfte eine Beistandschaft unumgänglich, so wünscht der Auftraggeber/die Auftraggeberin, dass die Beauftragten laut Ziffer 1 in der Reihenfolge ihrer Aufzählung als Beistandsperson eingesetzt werden, bis die Wirksamkeit des Vorsorgeauftrages festgestellt ist.
7. Ich unterstelle den Vorsorgeauftrag dem schweizerischen Recht.

Ort, Datum

Unterschrift